

## Rechtliche Grundlagen

Sowohl tierschutzrechtlich als auch nach dem derzeitigen Fleischhygienerecht ist die Schlachtung hochträchtiger Rinder nicht verboten. Allerdings ist ein Transport von Rindern im letzten Zehntel der Trächtigkeit (vier Wochen vor der Geburt) nicht erlaubt (Verordnung (EG) Nr. 1/2005 „über den Schutz von Tieren beim Transport“).

Das Verbot greift zwar nicht unmittelbar, wenn der Landwirt sein Tier im eigenen Fahrzeug weniger als 50 km ab seinem Betrieb transportiert. Allerdings dürfen den Tieren durch den Transport keine Verletzungen oder unnötige Leiden entstehen.

Zudem wird die Schlachtung hochträchtiger Rinder nach einvernehmlichem Beschluss der Bundesländer als für das Wohlbefinden der Tiere relevanter Befund angesehen. Deshalb muss der amtliche Tierarzt die Schlachtung hochträchtiger Rinder den beteiligten Unternehmen (Schlachthofbetreiber, Herkunftsbetrieb) und gegebenenfalls der Überwachungsbehörde (Landratsamt), die für den Herkunftsbetrieb zuständig ist, mitteilen.

Einmal auf einen Schlachtviehmarkt oder eine Schlachtstätte aufgetrieben, dürfen fehlgeleitete oder trächtige Tiere nicht ohne Genehmigung

des zuständigen Veterinäramtes wieder abgetrieben werden (§ 7 Viehverkehrsverordnung). Diese Genehmigung darf die Behörde für solche Fälle nur erteilen, wenn die Tiere im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Behörde bleiben oder das für den geplanten Bestimmungsort zuständige Veterinäramt zustimmt.

Bayerischer Bauernverband		Bayerischer Bauernverband
Landesverband Bayerischer Rinderzüchter e.V.		
Ringgemeinschaft Bayern e.V.		
Verband der Milcherzeuger Bayerns e.V.		
Tiergesundheitsdienst Bayern e. V.		
Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V.		
Milchprüfring Bayern e.V.		
Arbeitsgemeinschaft der Besamungsstationen in Bayern e.V.		

[www.tiergesundheit.bayern.de](http://www.tiergesundheit.bayern.de)

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)  
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

E-Mail: [poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de),  
Internet: [www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de)  
und Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

E-Mail: [poststelle@stmelf.bayern.de](mailto:poststelle@stmelf.bayern.de),  
Internet: [www.stmelf.bayern.de](http://www.stmelf.bayern.de)

Fotos: Titelseite: bbv, Innenseiten: LAG Bayern, TGD  
Druck: Druckerei Sebastian Weiss OHG, Deggendorf  
Stand: September 2016  
© StMUV, alle Rechte vorbehalten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

## Hochträchtige Rinder nicht schlachten!



[www.tiergesundheit.bayern.de](http://www.tiergesundheit.bayern.de)

Das Schlachten hochträchtiger Kühe findet in Einzelfällen statt. Wissenschaftliche Untersuchungen nennen unterschiedliche Fallzahlen. In den letzten Jahren wurde dieses Thema aufgrund von Medienberichten öffentlich diskutiert und beschäftigte Politiker und Fachleute aus den beteiligten Berufsgruppen. Eine Untersuchung in Bayern durch die Landwirtschaftliche Qualitätssicherung Bayern GmbH im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2016 ergab, dass 0,6 % der Tiere hochtragend im letzten Trächtigkeitstrimester geschlachtet wurden.



### Warum sollen hochträchtige Tiere nicht geschlachtet werden?

Die Schlachtung hochträchtiger Rinder sollte mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen aus Gründen des Tierschutzes oder der Tierseuchenbekämpfung eine Schlachtung notwendig ist, grundsätzlich vermieden werden. Insbesondere ethische Gründe sprechen gegen eine Schlachtung solcher Tiere. Darin sind sich alle Beteiligten aus Land- und Fleischwirtschaft, Politik und Tierärzteschaft einig. Dies wurde unter anderem mit der „Gemeinsamen Erklärung zur Rolle der Tierhaltung und zur Verbesserung des Tierwohls in der bayerischen Landwirtschaft“ vom Juni 2015 bestätigt. Bei Rindern, die zur Schlachtung anstehen, überprüft der Tierhalter den Trächtigkeitstatus. Im Falle hochträchtiger Rinder (letztes Drittel der Trächtigkeit) soll nach Möglichkeit die Geburt auf dem landwirtschaftlichen Betrieb abgewartet werden. Eine Krankschlachtung ist nicht zulässig.

### Wie kann die Schlachtung eines hochträchtigen Rindes vermieden werden?

Bereits vor der Besamung sollte sich der Landwirt Gedanken über den Gesundheitszustand des Tieres machen. Treten im Verlauf der Trächtigkeit schwerwiegende Erkrankungen oder Verletzungen auf, bei denen die Heilungschancen gering sind, muss rechtzeitig, in Abstimmung mit dem Hoftierarzt, eine Entscheidung über den Verbleib des Tieres getroffen werden.

### Vor der Abgabe zur Schlachtung: Absichern, dass die Kuh nicht hochträchtig ist!

Ein gutes Besamungsmanagement bietet die Grundlage zur Vermeidung der versehentlichen Abgabe eines hochträchtigen Rindes zur Schlachtung. In Zweifelsfällen soll unbedingt eine Untersuchung durchgeführt werden. In Frage kommen dafür:



- eine Untersuchung durch den Tierarzt oder Besamungstechniker
- ein Test in Blut oder Milch auf sogenannte PAG's

Der PAG-Test kann ab dem 28. Tag nach der Besamung zur Trächtigkeitsuntersuchung eingesetzt werden. Ist die Kuh trächtig, können von der Gebärmutter gebildete Glykoproteine (PAG) nachgewiesen werden. Diese sind allerdings auch noch bis 60 Tage nach einer Kalbung und kurz nach einem Abort in hohen Konzentrationen zu finden. Der Test wird z. B. vom TGD Bayern e. V. (Blut) sowie dem Milchprüfing Bayern e. V. und dem LKV Bayern e. V. (Milch) angeboten. Der Milchtest kann im Rahmen der Milchleistungsprüfung durchgeführt werden. Eine Untersuchung von Milchproben ist aber auch zu jedem anderen Zeitpunkt möglich.

**Ziel muss es sein, die Schlachtung hochträchtiger Rinder so weit wie möglich zu vermeiden!**

**Helfen Sie mit, dieses Ziel zu erreichen!**

**Jeder Landwirt kann dazu beitragen!**